

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1990
(Haushaltsgesetz 1990)
Vom 14. Dezember 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf 67 348 831 300 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1990 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 5 574 200 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1990 fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf der Finanzminister über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen und Landesobligationen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministers über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (SMBL. NW. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs-termine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungs-forderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber den Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen übernommen werden.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 11 040 Titel 821 10 und 821 20 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(6) Der Kultusminister wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 46 650 000 DM zu übernehmen.

(7) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Stärkung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft Haftungsfreistellungen bis zur Gesamthöhe von 6 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(9) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, auf der Grundlage der Ergebnisse des Gesprächs vom 24. 8. 1989 beim Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Finanzminister als Beitrag zur Erfüllung des Jahrhundertvertrages Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des Deutschen Steinkohlebergbaus einzugehen zur Übernahme eines Teils des nicht mehr vom Ausgleichsfonds zu übernehmenden Revierausgleichs sowie Erschwereniszuschlages bei der Verstromung niederflüchtiger Kohle bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministers sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Der Finanzminister kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 30 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt, kann der Finanzminister aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen.

(7) Die Titel der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 3 vom Hundert der Ansätze gesperrt. Diese Sperre gilt nicht für Ausgaben, soweit sie von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Hierzu rechnen auch die sächlichen Verwaltungsausgaben der Medizinischen Einrichtungen der Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und der Universität – Gesamthochschule – Essen sowie die Auslagen in Rechtssachen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Ausgaben, die bei Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1990 durch gesetzliche, vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach mit der Folge festgelegt sind, daß Ansprüche gegen das Land bestehen. Zuschußitel der Hauptgruppe 6 für Ausgaben an institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind in Höhe von 3 vom Hundert des Landesanteils an den sächlichen Verwaltungsausgaben gesperrt. Ausgenommen sind die Zuschußitel für Ausgaben an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern aufgrund von Vereinbarungen gemeinsam gefördert werden.

Der Finanzminister wird ermächtigt, bei Nachweis eines unabwiesbaren Bedürfnisses Ausnahmen gegen Ausgleich bei anderen Titeln zuzulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen zum Ausgleich nicht herangezogen werden.

Das Nähere regelt der Finanzminister.

(8) Der Beginn von Hochbaumaßnahmen des Landes und der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger bedarf der Einwilligung des Finanzministers. In den Beginn von Hochbaumaßnahmen bis zu insgesamt mindestens einem Viertel des gesamten Neubaufolumens darf nicht eingewilligt werden.

Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen

mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 422 20 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und abweichend von § 48 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung die vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. 1986 S. 231). Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 und nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 – GV. NW. S. 234 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 – GV. NW. S. 102 –) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 – GV. NW. S. 217 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 – GV. NW. S. 800 –) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabwiesbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes. In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(6) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen. Aus den Überhangstellen bei Kapitel 05 330 und Kapitel 05 340 ist insbesondere ein zusätzlicher Unterrichtsbedarf für ausländische Schüler und Spätaussiedler zu decken.

Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Ka-

titel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

(7) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen

eingerrichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 427 70 zu decken.

(9) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers

- a) im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen für Professoren umzuwidmen,
- b) zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel an eine andere Hochschule, eine andere Medizinische Einrichtung oder in das Kapitel 06 110 Titelgruppen 64 und 65 umzusetzen,
- c) Stellen für wissenschaftliches Personal aus den Lehrereinheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umzuwandeln und in die Informatik und vergleichbar nachgefragte Fächer umzusetzen.

§ 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(10) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, bei den Medizinischen Einrichtungen im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplanen der Medizinischen Einrichtungen vorgesehene Zahl der Gestellungsschwestern nicht zur Verfügung steht.

§ 7a

(1) Planstellen, die am 1. Januar 1990 frei sind und im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Diese Sperre gilt auch für den gesamten Nachzug, der durch die Besetzung der freien und freigesetzten Planstelle ermöglicht wird.

Besetzungssperren aufgrund des Haushaltsgesetzes 1989 enden mit Ablauf des Haushaltsjahres 1989.

Auf die Dauer der Beförderungssperren wird die Dauer der abgelaufenen Besetzungssperren angerechnet.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei anderen Stellen, es sei denn, die Höhergruppierung wäre aus Rechtsgründen zwingend geboten.

Von der Beförderungssperre ausgenommen sind

- a) in allen Geschäftsbereichen Beförderungen auf Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,
- b) Beförderungen auf Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden,
- c) Beförderungen auf Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes,
- d) Beförderungen auf Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, sowie

e) Beförderungen auf Planstellen, wenn der Beamte sonst die Zwei-Jahres-Frist gemäß § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt oder der Beamte trotz erteilter Ausnahme von § 10 Abs. 2 Buchst. c) der Laufbahnverordnung nicht mehr befördert werden könnte.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangssämtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden

- a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers zur Führung von Lehrern, deren Ermäßigung der Arbeitszeit oder deren Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamtengesetzes endet, und von Lehrern, die nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes zur vollen Arbeitszeit zurückkehren, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen,
- c) abweichend von a) und b) im Geschäftsbereich des Kultusministers bis zu 700 Planstellen zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern, die nach dem Haushaltsgesetz 1987 unbefristet mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt worden sind.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der Kultusminister wird ermächtigt, Planstellen, die in den Kapiteln 05 330, 05 340, 05 410 und 05 440 als künftig wegfallend bezeichnet sind, im Umfang von bis zu weiteren 60 Stellen zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Aushilfskräften ausschließlich für den Unterrichtseinsatz im Fach Religion in Anspruch zu nehmen; maßgebend hierfür ist das Einstellungsdatum.

(5) Im Geschäftsbereich des Kultusministers dürfen bis zu 1730 unbefristete Einstellungen von Lehrern mit voller Pflichtstundenzahl in vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen vorgenommen werden, davon

- bis zu 700 in Kapitel 05 310 (Öffentliche Grundschulen),
- bis zu 40 in Kapitel 05 320 (Öffentliche Hauptschulen),
- bis zu 60 in Kapitel 05 330 (Öffentliche Realschulen),
- bis zu 100 in Kapitel 05 340 (Öffentliche Gymnasien),
- bis zu 30 in Kapitel 05 360 (Öffentliche Kollegs, Abendgymnasien, Abendrealschulen),
- bis zu 250 in Kapitel 05 380 (Öffentliche Gesamtschulen) - davon bis zu 20 für Sozialpädagogen -,
- bis zu 300 in Kapitel 05 390 (Öffentliche Sonderschulen) - davon bis zu 50 für Schulen für Lernbehinderte und bis zu 250 für sonstige Sonderschulen -,
- bis zu 220 in Kapitel 05 410 (Öffentliche berufsbildende Schulen) und
- bis zu 30 in Kapitel 05 440 (Öffentliche Kollegschulen).

Soweit die Einstellung auf Planstellen erfolgt, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangssämtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, findet § 47 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bei Auflösung von Ersatzschulen Planstellen und Stellen für Lehrer zur Übernahme von hauptberuflichen Lehrern bei fachspezifischem Bedarf einzurichten, sofern und soweit andere Planstellen und Stellen nicht zur Verfügung stehen. *

(7) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Der Finanzminister kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre (§ 7 a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Beförderungssperre herbeigeführt werden.

(4) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(5) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 4 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(6) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 5 bezeichneten Grundsätzen erhoben werden.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 55 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1989 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1989 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1989 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1986 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1986 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1986 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1990 keine Förderung.

§ 10a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offe-

nen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (SGV. NW. 2022) gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Landeswohnungsbauvermögen (§ 17 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 – GV. NW. S. 630 –) darf auch verwendet werden für Darlehen für Zwecke der Wohnungseigentumssicherungshilfe sowie für Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung.

§ 12

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8 und § 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1991 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumm

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für

Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für

Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister für

Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für

Bundesangelegenheiten

Günther Einert

Der Minister für

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für

Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1990**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben		Verpflichtungsermächtigungen 1990 (TDM)	Ausgaben 1989 (TDM)
	1990 (TDM)	1989 (TDM)	1990 (TDM)	1989 (TDM)		
01 Landtag	1 961,0	1 978,0	160 764,7	2 100,0		118 253,2
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 638,6	2 605,1	139 982,7	12 785,0		108 256,2
03 Innenminister	415 450,0	407 010,8	4 319 582,9	176 328,0		4 111 024,9
04 Justizminister	1 107 369,0	1 090 988,2	2 897 889,5	93 060,0		2 839 371,3
05 Kultusminister	99 910,6	95 525,2	11 801 768,3	91 989,7		11 587 989,9
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 331 739,6	1 219 194,5	6 397 987,9	456 780,5		6 085 709,5
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	941 118,8	748 453,2	5 467 613,6	1 312 511,0		4 907 419,7
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	665 456,5	509 492,4	3 332 465,4	1 354 029,0		3 364 388,1
09 Minister für Bundesangelegenheiten	66,6	66,6	7 760,1	10 000,0		4 540,3
10 Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1 072 651,6	905 531,4	2 144 790,9	668 497,5		1 967 637,1
11 Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	2 618 202,9	2 326 961,1	5 370 885,1	2 437 740,0		4 776 857,9
12 Finanzminister	449 287,6	427 835,5	2 177 302,9	97 869,0		2 095 938,6
13 Landesrechnungshof	140,0	140,0	16 119,9	0,0		15 736,9
14 Allgemeine Finanzverwaltung	58 642 838,5	56 207 685,4	23 113 917,4	1 019 900,0		21 960 343,8
Zusammen	67 348 831,3	63 943 467,4	67 348 831,3	7 733 589,7		63 943 467,4

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	67 348,8
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	67 275,8
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	61 702,8
3. Finanzierungssaldo	– 5 573,0
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	13 346,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8 073,0
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8 000,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5 273,0
5. Einnahmen aus Rücklagen	300,0
6. Finanzierungssaldo	– 5 573,0
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 346,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8 000,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	–
Kreditermächtigung	13 346,0

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	228,2
vom Kreditmarkt	13 346,0
Zusammen	13 574,2
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	159,9
vom Kreditmarkt	8 073,0
Zusammen	8 232,9
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	68,3
vom Kreditmarkt	5 273,0
Zusammen	5 341,3